Art. 53 Übergangsbestimmungen 2021 (Senkung Umwandlungssätze) des Vorsorgereglements, gültig ab 01.01.2021

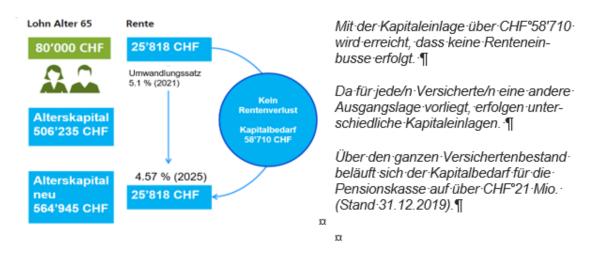
- Versicherte und Invalidenrentner, die sowohl am 31. Dezember 2021 als auch am 1. Januar 2022 in der Kasse versichert waren, haben Anspruch auf eine Einlage auf ihr persönliches Sparkonto. Ziel der Einlage ist es, die tiefere Altersrente infolge Senkung der Umwandlungssätze zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung vollständig auszugleichen.
- 2. Das zur Berechnung der Einlage massgebende Kapital ist das am 31. Dezember 2021 vorhandene persönliche Sparguthaben, vermindert um die im Kalenderjahr 2020 getätigten Einkäufe inklusive Zins.
- 3. Die Kasse gewährt eine Einlage, die wie folgt berechnet wird:
 - a. Berechnung der anwartschaftlichen Altersrente im ordentlichen Rentenalter, die nach Vorsorgereglement in Kraft bis 31. Dezember 2020 resultieren würde;
 - b. Berechnung der anwartschaftlichen Altersrente im ordentlichen Rentenalter, die nach Vorsorgereglement in Kraft ab 1. Januar 2021 resultieren würde (ohne Einlage).

Durch die Einlage der Kasse per 1.1.2022 wird die Altersrente gemäss lit. b auf die Altersrente gemäss lit. a erhöht. Ergibt diese Berechnung keinen positiven Betrag, besteht kein Anspruch auf eine Einlage.

Ferner liegen den Berechnungen ein Projektions- und ein Diskontierungszinssatz von 2.0% zugrunde.

- 4. Der Frankenbetrag der Einlage wird in vier Teilbeträge (Tranchen) gleicher Höhe aufgeteilt und jährlich zum Jahresanfang erstmals am 1. Januar 2022 und letztmals am 1. Januar 2025 dem persönlichen Sparguthaben der anspruchsberechtigten Versicherten gutge-schrieben. Anteile pro rata temporis werden keine gewährt.
 - Erreicht der aktive Versicherte das ordentliche Rentenalter vor dem 1. Januar 2025, so werden ihm die ausstehenden Teilbeträge im Zeitpunkt des Beginns des Anspruches auf Altersleistungen dem Sparguthaben gutgeschrieben.
- 5. Bei Austritt oder im Leistungsfall vor dem 1. Januar 2025 gilt Folgendes:
 - a. Bei Austritt (Freizügigkeitsfall) erlischt der Anspruch auf die verbleibenden Teilbeträge im Zeitpunkt des Austritts.
 - b. Bei Beanspruchung der Altersleistungen vor dem vollendeten 65. Altersjahr (ordentliches Rentenalter nach Art. 26 Abs. 1) erlischt der Anspruch auf die ausstehenden Teilbeträge im Zeitpunkt des Beginns des Anspruchs auf die Altersleistungen.
 - c. Bei Invalidität werden die ausstehenden Teilbeträge dem weitergeführten Sparguthaben wie bei den aktiven Versicherten gutgeschrieben.
 - d. Bei Tod erlischt der Anspruch auf die ausstehenden Teilbeträge im Zeitpunkt des Todes. Die verbleibenden Teilbeträge werden jedoch berücksichtigt bei der Berechnung der Invalidenrente, die massgebend ist für die Höhe der Hinterlassenenleistungen.

Beispiel:



Die·Umsetzung·der·Kapitalgutschriften·beginnt·am·1.·Januar·2022·und·verteilt·sich·über·vier·Jahre·bis·ins·Jahr·2025.¶